

	Titel Reglement 401.2 Jokertage und Dispensationen vom Unterricht	Gültig ab SPF-Sitzung vom 01.08.2026
		Gültig bis: Widerruf
		Ersetzt Ausgabe:
		Seite 1 / 2

1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage dieses Reglements bildet die Volksschulverordnung (VSV §§ 28, 29 und 30 vom 28. Juni 2006)
- 1.2 Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.
- 1.3 Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich und begründet der zuständigen Lehrperson per KLAPP gemeldet.
- 1.4 Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern schriftlich mit Begründung rechtzeitig um Dispensation. Für den Bezug von Jokertagen genügt eine vorgängige Mitteilung per KLAPP.

2 Dispensationen vom Unterricht

- 2.1 Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung (VSV). Diese sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- 2.2 Über Dispensationen bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassenlehrperson (bei Dispensation nach Art. 2.1a + 2.1f entscheidet die Klassenlehrperson auch für längere Abwesenheit).
- 2.3 Über Dispensationen ab 4 Tagen entscheidet die Schulleitung (Ausnahmen Art. 2.1a + 2.1f).
- 2.4 Für Dispensationen vom Unterricht gilt, dass die dispensierten Schülerinnen und Schüler zu angemessener Nacharbeit verpflichtet sind.

3 Jokertage

- 3.1 Den Schülerinnen und Schülern der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe stehen pro Schuljahr 2 Jokertage zur Verfügung. Der Anspruch auf die 2 Jokertage pro Schuljahr kann auch pro Schulstufe wie folgt zusammengefasst werden:
 - 4 Tage für 2 Jahre Kindergarten (1. und 2. Kindergarten)
 - 6 Tage für 3 Jahre Unterstufe (1. – 3. Klasse)
 - 6 Tage für 3 Jahre Mittelstufe (4. – 6. Klasse)
 - 6 Tage für 3 Jahre Sekundarstufe (7. – 9. Klasse)
- 3.2 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn nur ein halber Tag bezogen wird bzw. auch wenn nur ein halber Tag Unterricht stattfindet.
- 3.3 Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils am Ende einer Schulstufe.
- 3.4 Die Eltern informieren die Schule mindestens drei Tage im Voraus mittels KLAPP über den Bezug eines Jokertages (Eingabe einer Absenz). Es werden alle beteiligten Lehrpersonen und Therapeuten informiert. Eine allfällige Abmeldung in den Tagesstrukturen hat durch die Eltern mittels KLAPP zu erfolgen.
- 3.5 Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage und trägt sie in die Absenzliste ein. Bei einem Wechsel in eine andere Klasse ist sie dafür besorgt, dass die entsprechende Kontrolle weitergegeben wird.
- 3.6 Während Klassenlagern sowie offiziellen Anlässen der Schule bzw. der Klasse dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- 3.7 Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. dessen Eltern. Es gilt das Holprinzip; die Schülerin/der Schüler kümmert sich selbst darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen.

4 Inkrafttreten

- 4.1 Dieses Reglement tritt am 01. August 2026 in Kraft.
- 4.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Richtlinien Jokertage vom 11.04.2022 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.